

## Grundeinlösung und Konsenswerbung.

### I. Ankauf des Quellengebietes.

**A**uch bei der neuen Wasserleitung ging man von dem bewährten Grundsatz aus, nicht nur die Quellen und ihre unmittelbaren Abflüsse, sondern auch das ganze dazugehörige Einzugs- und Niederschlagsgebiet anzukaufen; denn nur als unbeschränkte Eigentümerin dieses Gebietes vermag die Gemeinde Wien durch Fernhaltung schädlicher Einflüsse einerseits und durch konservative Behandlung der Waldbestände und eifrige Aufforstung andererseits die Reinheit und nachhaltige Ergiebigkeit der Quellen wirksam zu sichern.

Die ebenso schwierige, als umfangreiche Transaktion ward durch den in der Gemeinderatssitzung vom 5. Mai 1899, Pr.-Z. 4432, genehmigten Kaufvertrag mit dem hochwürdigen Benediktinerstift Admont in überaus glücklicher Weise eingeleitet; durch diesen vom Bürgermeister Dr. Karl Lueger und dem hochwürdigen Abte K. Hofmann am 1. Mai 1899 zu Admont persönlich verhandelten Vertrag erwarb die Stadt Wien das engere Siebenseegebiet nächst Wildalpe, und zwar den Roller-, Lindner-, Kessel- und Hartlsee samt den zahlreichen daselbst auftretenden sehr wasserreichen Quelladern und tat damit den ersten praktischen Schritt zur Verwirklichung ihres großen Werkes, was das regste Interesse der weitesten Bevölkerungskreise wachrief.

Daran reihten sich sofort die Verhandlungen wegen Ankaufes der anderen Quellengebiete; zunächst wurden die wenigen zu den Gebieten der Brunngraben-, Siebensee-, Schreierklamm- und Säusensteinquellen gehörenden Kleinbesitze eingelöst, wobei in der Regel relativ hohe Preise zu bezahlen waren, da die Besitzer vielfach mit ihrer ganzen Existenz an dem Kaufobjekte hingen und beim völligen Mangel geeigneten Ersatzes im Salzatal selbst sich auswärts ankaufen mußten.

Schwieriger waren die Verhandlungen mit den beteiligten Großgrundbesitzern Dr. Johann Graf von Meran und dem k. k. Ärar (Brunngaben- und Höllbachquellen), Robert Herzog von Parma (Kläfferbrünne) und dem steiermärkischen Religionsfonds (Siebensee- und Schreierklammquellen); doch waren auch diese Grundkäufe bis zum Jahre 1902 zum Abschlusse gelangt.

Das Ergebnis aller Grundkäufe im Salzatal erscheint in den Tabellen auf Seiten 123 und 124 zusammengestellt.

Die aus den Besitzen des Johann Grafen von Meran, Robert Herzogs von Parma und des steiermärkischen Religionsfonds stammenden Grundkomplexe gehörten ursprünglich zu den großen Dominikallatifundien der Stifte Lambrecht und Admont und waren deshalb von altersher mit bäuerlichen Weide- und Forstservituten belastet, die von der Gemeinde Wien übernommen werden mußten, und auf den zu E.-Z. 19 und 20, Grdbch. Wechselboden erworbenen Gründen hafteten überdies Waldabstockungsrechte, welche im Jahre 1805

Post-Nr.	Vorbesitzer und Datum des Kaufvertrages	Katastralgemeinde	Grundbuchseinlagezahl	Ausmaß in ha	Kaufpreis in K	Anmerkung
1	Genoveva Frühwald Wien, 6. Oktober 1899 Mariazell, 9. Oktober 1899	Aschbach	174	5.2376	20.000	Ebnergut
2	Dr. Johann Graf von Meran Wien, 25. Mai 1900 Wien, 1. Juni 1900	Aschbach	174	102.4745	} 340.000	* Grundbuch Weichselboden
		Weichselboden	20*	1622.4978		
		Seewiesen		201.0107		
3	Johann und Anna Klammer Wien, 31. Mai 1900 Mariazell, 3. Juni 1900 Nachtrag vom 27. und vom 29. Juli 1900	Aschbach	174	7.6261	36.000	—
			101	0.1147		Gleißnerbach 1. Hälfte
4	Robert Herzog von Parma Wien, 4. Mai 1900 Wien, 5. Mai 1900	Weichselboden	19	218.2323	424.000	—
5	K. k. Ärar Wien, 7. November 1902 Graz, 14. November 1902	Aschbach	178	306.0214	500.000	—
			6	150.1138		Brunnbauerngut
			101	—		Gleißnerbach 2. Hälfte
			126	1.8407		—
		Weichselboden	22	349.9224		—
6	Kilian Frühwald Mariazell, 3. Juni 1905	Aschbach	36	28.8342	20.000	Ebnergut
1 bis 6	Gesamtbesitz der Gemeinde Wien	Aschbach	—	602.2630	—	—
		Weichselboden	—	2190.6525	—	Diese beiden Komplexe hängen zusammen
		Seewiesen	—	201.0107	—	
	Gesamtkaufschilling	—	—	—	1,388.902	—
7	Wilhelm und Viktoria Mandl Wien, 31. August 1899 Gams, 2. September 1899	Wildalpe	47	0.9740	9.000	—
8	Eduard und Mathilde Stockreiter Wien, 31. August 1899 Gams, 2. September 1899	Wildalpe	47	2.2146	9.000	—
9	Kaspar Asch Wien, 31. August 1899 Gams, 2. September 1899	Wildalpe	47	2.6973	5.400	—
10	Anna Aigner Wien, 31. Oktober 1899 Gams, 4. November 1899	Wildalpe	47	0.8957	3.300	—
11	Josef und Cäcilie Stecher Wien, 3. Mai 1900 Gams, 5. Mai 1900	Wildalpe	47	1.7329	15.200	—
12	Melchior und Franziska Spanring Wien, 3. Mai 1900 Gams, 5. Mai 1900	Wildalpe	47	1.7224	12.000	—

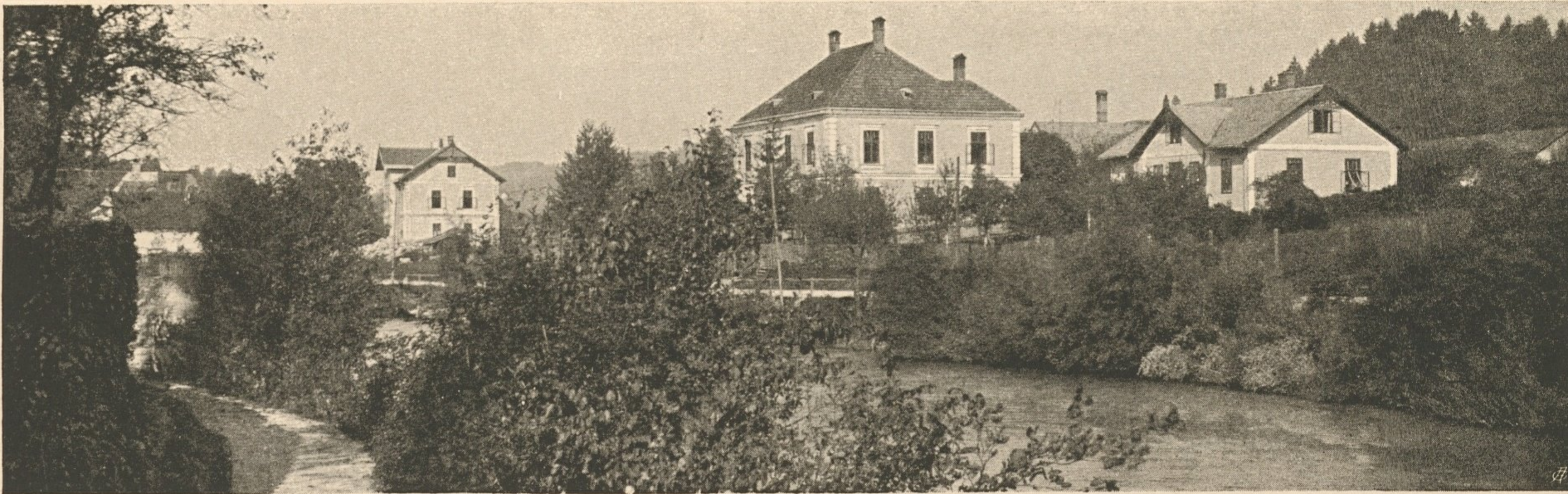
Post-Nr.	Vorbesitzer und Datum des Kaufvertrages	Katastralgemeinde	Grundbuchseinlagezahl	Ausmaß in ha	Kaufpreis in K	Anmerkung
13	Josef und Magdalena Stockreiter Wien, 5. Juli 1900 Gams, 7. Juli 1900	Wildalpe	47	0.0255	400	Platz für den Grundstein
14	Hans und Marie Zisler Wien, 2. August 1900 Gams, 4. August 1900	Wildalpe	106	0.3888	14.000	Teufelswirthshaus samt Mühle
15	Benediktinerstift Admont Wien, 25. Dezember 1899 Admont, 4. Jänner 1900 Nachtrag 27. Juli und 7. August 1900	Wildalpe	114	7.7063	80.000	Roller-, Lindner-, Kessel- und Hartlsee
16	Hans und Marie Zisler Wien, 12. Jänner 1903 Wien, 19. Jänner 1903	Wildalpe	116	0.8032	5.150	Amtshaus
17	Steiermärkischer Religionsfonds Wien, 7. November 1902	Wildalpe	117	3039.3863	700.000 7.000	Für die Säge am Sieben- seebach
18	Ferdinand und Marie Mühlbacher Wien, 25. Mai 1903 St. Gallen, 27. Mai 1903	Wildalpe	49	1.4790	16.000	—
19	Bernhard und Rosine Lengauer Wien, 3. November 1903 Palfau, 7. November 1903	Wildalpe	50	1.4574	16.000	—
20	Adalbert und Marie Sonnleitner Erklärung d. d. Palfau den 5. Oktober 1907	Wildalpe	56	2.8065	14.000	Diese Keusche liegt außer- halb des Quellengebietes am sog. Kräuterhals und mußte laut wasserrecht- licher Entscheidung abge- löst werden, weil ihre Hausquelle durch den Stol- lenbau abgefangen wurde
7 bis 20	Gesamtbesitz der Gemeinde Wien	Wildalpe	—	3064.2899	—	—
	Gesamtkaufschilling	Wildalpe	—	—	906.450	—
1 bis 20	Gesamter Grundbesitz der Gemeinde Wien im Salzatal . . . . .		—	6058.2151	2,295.352*	—

\* Hiezu kommen noch die halben Übertragungsgebühren für die Kaufschillinge unter den Postnummern 1–4, 6–16 und 18–20 (T.-P. 75b, Geb.-Ges.); für die Verträge mit dem k. k. Ärar und dem steiermärkischen Religionsfonds, Post-Nr. 5 und 17, wurden wegen Zusammentreffen zweier persönlich befreiter Kontrahenten (T.-P. 75, lit. a und b) gar keine Gebühren vorgeschrieben.

vom damaligen Eigentümer (Stift Lambrecht) dem k. k. Eisenwerke Mariazell und der k. k. Innerberger Hauptgewerkschaft vertragsmäßig eingeräumt wurden und späterhin an das



Nr. 66.  
Neustift bei  
Scheibbs.



Nr. 67.  
Amtsgebäude der  
Zentralbauleitung  
in Neustift.

Nr. 68. Lehrbogen für den Einbau des Leitungskanals.



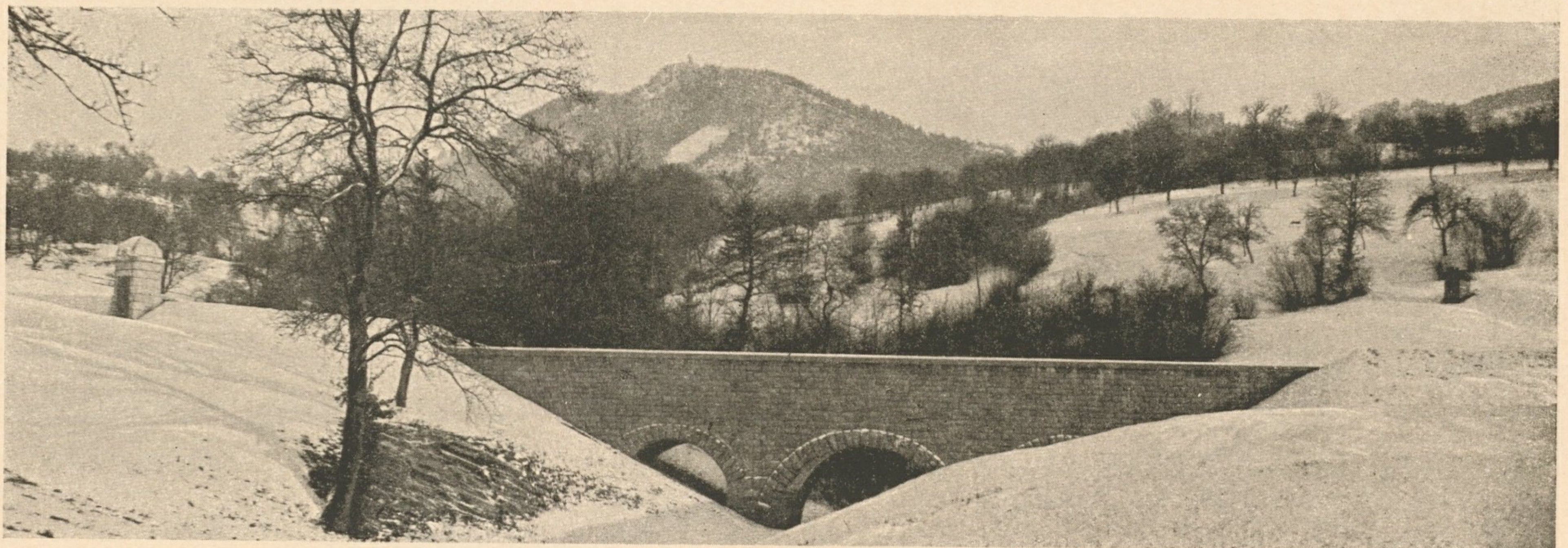
Nr. 69. Stolleneinwölbung im Bau.



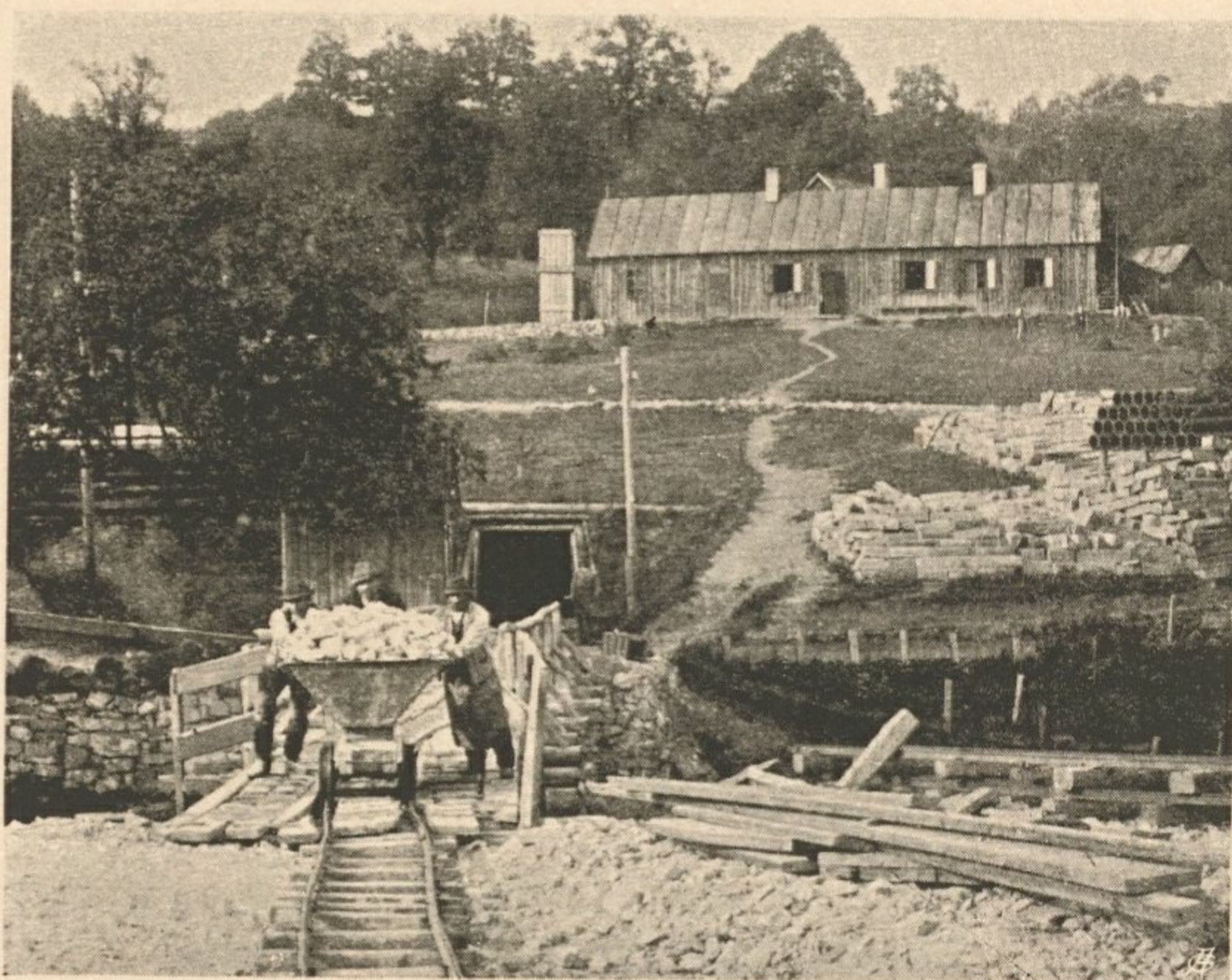
Nr. 70.  
Der Markt  
Scheibbs.



Nr. 71.  
Aquädukt über  
den Ginningbach  
bei Scheibbs.



Nr. 72.  
Bau des Stollens  
durch den  
Hochpyhra.



Nr. 73. Das neue Betriebsgebäude in Scheibbs.



k. k. Ärar, beziehungsweise an den steiermärkischen Religionsfonds übergangen. Da fremde Abstockungs- und Weiderechte mit den besonderen Zwecken des Quellengebietes einer großstädtischen Wasserversorgung nicht harmonieren, so mußte von vorherein nach Aufhebung der übernommenen Lasten getrachtet werden.

Zunächst wurden die beiden so überaus lästigen Waldabstockungsverträge vom 25. Mai und 18. August 1805 ins Auge gefaßt, welche die Klausel enthielten, daß das Stift Lambrecht den Vertrag für fünf Jahre aufkündigen kann, »wenn es dieser Waldungen zur Bedeckung und Unterstützung seiner eigenen Werker benötigt sein sollte«. Die unter Berufung auf diese Vertragsbestimmung und den beabsichtigten Bau der Zweiten Hochquellenleitung erwirkte gerichtliche Aufkündigung wurde über Einwendung der steiermärkischen Finanzprokurator mit Urteil des k. k. Bezirksgerichtes Mariazell vom 17. Februar 1901, C 12/1/5, aufgehoben, wobei das Gericht von der Ansicht ausging, daß unter den erwähnten »Werkern« nach Tendenz und Entstehungsgeschichte der Abstockungsverträge nur Eisenwerke zu verstehen seien. Dieses Urteil wurde über Berufung der Gemeinde Wien von den beiden oberen Instanzen bestätigt, weshalb der Magistrat weitere Studien anstellte, welche die Aufhebung der Abstockungsrechte im Wege des Feststellungsprozesses und eventuell deren Ablösung im Wege des sogenannten Patentverfahrens zum Gegenstande hatten. Doch kam es zu keinen weiteren rechtlichen Schritten, nachdem gütliche Verhandlungen angeknüpft wurden, die zum Vergleiche vom 9. März 1903 führten, worin der Gemeinde Wien das wichtige Recht eingeräumt wurde, den 5360 km langen Hauptstollen durch die Göstlinger Alpe, dessen Minierung auf der niederösterreichischen Seite (Ybbs-Steinbach) bereits seit 7. Dezember 1901 im Gange war, nunmehr auch von der anderen, auf den Gründen des steiermärkischen Religionsfonds in Wildalpe (Gschloif) liegenden Seite in Angriff zu nehmen, und worin weiters gegen Bezahlung des von 173.578 K auf 85.000 K ermäßigten Ablösungskapitales in die Aufhebung der beiden Abstockungsverträge eingewilligt wurde.

Ferner gestattete der steiermärkische Religionsfonds darin die Benützung und den Ausbau der zum erwähnten Stollenangriffspunkte führenden privaten Lassingbach- (Gschloif-) Straße.

Auch die Verhandlungen wegen Ablösung der bäuerlichen Weiderechte wurden schon eingeleitet und sind bezüglich des Regulierungsvergleiches vom 24. August 1860, Z. 1396, welcher einen Teil per 1328 Joch 850 □° der Realität E.-Z. 20, Grundbuch Weichselboden zugunsten von 5 Bauerngütern in Thal, Gerichtsbezirk Aflenz (sogenannte Thalinger Halt) belastet, schon abgeschlossen. Der vereinbarte Ablösungspreis beträgt 6000 K, wovon 5775 K auf die Gemeinde Wien und der Rest auf den Grafen von Meran entfällt, von dessen Besitz ein Teil von 50 Joch 1451 □° ebenfalls belastet erscheint.

In den Grundkäufen mit dem k. k. Ärar und dem steiermärkischen Religionsfonds vom 7. November 1902 wurde der Gemeinde Wien unter Übergabe der bestehenden und bisher von den beiden Verkäufern erhaltenen Ortswasserleitungen (1 in Weichselboden und 3 in Wildalpe) die Reallast auferlegt, die beiden Ortschaften mit Wasser zu versorgen.

Die angekauften Quellengebiete sind wegen ihres ziemlich reichen Standes an Hochwild und Gemsen auch in jagdlicher Hinsicht von Bedeutung. Jeder der drei Grundkomplexe im Brunngraben, in Weichselboden und in Wildalpe ist so arrondiert und so groß, daß er ein EIGENJAGDGEBIET bildet, und bezüglich der von Genoveva Frühwald, Johann Grafen von Meran und Johann und Anna Klammer in Aschbach (Brunngraben), Johann Grafen von Meran und Robert Herzog von Parma erkauften Gründe in Weichselboden,

sowie bezüglich des ganzen Quellterritoriums in Wildalpe liegen auch schon die behördlichen Eigenjagdankennungen vor, und zwar:

- a) Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur vom 5. Juli 1900, Z. 17.290, betreffend E.-Z. 19, Grdbch. Weichselboden (218·2333 ha),
- b) Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur vom 17. September 1900, Z. 25.652, betreffend E.-Z. 20, Grdbch. Weichselboden (1823·5055 ha),
- c) Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur vom 3. Januar 1901, Z. 35.796, betreffend E.-Z. 174, Grdbch. Aschbach (115·2636 ha),
- d) Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 5. April 1910, Z. 5623, betreffend E.-Z. 47, 49, 50, 114, 117, Grdbch. Wildalpe (3059·2163 ha).

Diese Jagdgebiete sind sämtlich verpachtet, und zwar:

- ad a) an Robert Herzog von Parma und dessen Leibeserben auf Grund des Vertrages vom 4. Mai 1900 auf 50 Jahre und, wenn nicht innerhalb der letzten 5 Jahre vom Jagdpächter gekündigt werden sollte, auf weitere 50 Jahre (Pachtzins 80 h pro 1 ha und Jahr).
- ad b) an Johann Grafen von Meran und dessen Leibeserben laut Vertrages vom 1. Juni 1900 gegen den jährlichen Pachtschilling von 1200 K in den ersten 15 Jahren, von 1600 K in den weiteren 15 Jahren und von 2000 K vom 30. Jahre an und im übrigen unter der Bedingung wie unter a).
- ad c) an Hermann Holzwarth, Hotelbesitzer in Wien, auf Grund des Vertrages vom 11. Jänner 1909 auf 10 Jahre (jährlicher Pachtzins 5000 K).

In diesen Vertrag ist auf Grund des Nachtragsübereinkommens vom 31. Juli 1910 Julius von Petravie, Fabrikant in Wien, als Mitpächter eingetreten.

Die ehemals ärarischen Gründe in Aschbach E.-Z. 6, 101, 126 und 178 und in Weichselboden E.-Z. 22 sind grundbücherlich zugunsten des k. k. Ärars mit dem Jagdvorbehalt belastet, der aber sofort und ohne Entschädigung erlischt, wenn die Gemeinde Wien den Verzicht auf das auf diesem Besitz haftende Jagdreservat Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät des Kaisers und der Rechtsnachfolger nach Seiner kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Johann erlangt haben wird.

Auch für das Quellengebiet der neuen Wasserleitung wurde im Sinne der §§ 18 und 222 des Allgemeinen Berggesetzes ein sehr weit ausgedehnter SCHUTZRAYON erwirkt; in diesem mit Erkenntnis des k. k. Revierbergamtes Leoben vom 16. Jänner 1901, Z. 98, rechtskräftig festgelegten Rayon ist im Interesse eines ungestörten Quellregimes jeder Bergbau und Schurfbetrieb untersagt.

Bei Bestimmung der Grenzen dieses Rayons war zu beachten, daß nur die eigentliche obere Kalkzone des Hochschwabs, der Zeller und Aflenzer Staritzen des Schutzes gegen bergbauliche Betriebe bedürfe, weil nur in der Zone der durchlässigen Kalke Quellenanzapfungen denkbar sind, während in den tiefer liegenden wasserundurchlässigen Schichten Störungen des Quellengerinnes durch Schürfungen kaum zu befürchten sind.

Das bergrechtliche Schutzgebiet umfaßt daher auch nur das dem Bergbau ohnehin wenig Interesse bietende Kalkmassiv und erfährt im Norden und Süden durch je eine scharf ausgeprägte Störungslinie, wie sie durch das Anstehen der Lunzer Schichten oder der erzeichen Werfener Schiefer kenntlich werden, eine natürliche Begrenzung. Im Westen zieht es von der Ortschaft Hinterwildalpe am Eisenerzer Bach bergwärts über

die Eisenerzer Höhe hinab nach der Südseite des Hochschwabs und verläuft hier über den Androthkogel, das Filzmoos, das Trawiesental, die Untere Dullwitalpe, die Graualpe bis zum Kastenriegel und im Osten über Wegscheid nach Gußwerk; im Norden folgt es der zweiten Längsbruchlinie von Gußwerk über Greith, den Hochleithenhals nach Rothmoos, weiter durch die beiden Bärenbachgräben über Gschöder und Brunnsee bei Wildalpe und entlang des Hinterwildalpenbaches bis zum Ausgangspunkte bei Hinterwildalpe. Die Beaufsichtigung und VERWALTUNG des gesamten Grundbesitzes im Salzatal wird von Organen des Ärars und des Stiftes Lambrecht besorgt, die im Bereiche der betreffenden städtischen Gründe ihre Amtssitze haben und für ihre fachmännische Mühewaltung von der Gemeinde Wien angemessene Remunerationen erhalten. Doch besteht die Absicht, auch für das Quellterritorium der neuen Leitung eine eigene städtische Forstverwaltung mit dem Standorte in Weichselboden zu organisieren.

## II. Erwirkung des wasserrechtlichen Konsenses für das generelle Wasserleitungsprojekt.

Man braucht wohl nicht zu erörtern, daß die Erwirkung der behördlichen Bewilligung zum Bau einer so gewaltigen Wasserleitung keineswegs zu den leichten und einfachen Aufgaben gehört. Eine wesentliche Schwierigkeit liegt schon in dem Umstande, daß auf das einheitliche Werk der Wasserleitung zwei Landeswasserrechtsgesetze (für Steiermark und Niederösterreich) zur Anwendung kommen, die in manchen Punkten, wie Kompetenz und Enteignung etc., belangreiche Unterschiede aufweisen und nur im Mangel jeglicher Sondervorschriften für Wasserleitungen übereinstimmen.

Zunächst war man sich klar, daß der regelmäßige Konsenswerbungsvorgang bei einem so großen Projekte nicht am Platze sei und daß insbesondere mit der Einleitung des Konsensverfahrens bis zur Vorlage des vollständigen und allen Anforderungen der Wasserrechtsgesetze (§§ 72 steierm. und 74 niederösterreich. W.-R.-G.) entsprechenden Detailprojektes unmöglich zugewartet werden könne; es war vielmehr im Interesse der Gemeinde Wien geboten, nach Analogie der Eisenbahngesetze vorzugehen und so rasch als möglich die Vorfrage zu lösen, ob die Herstellung der geplanten Wasserleitung und namentlich die dauernde Entnahme der großen täglichen Wassermenge von  $200.000 \text{ m}^3 = 2315 \text{ l/sek.}$  aus dem Quellengebiete der Salza aus öffentlichen Rücksichten überhaupt zulässig sei. Ein solcher, die prinzipielle Zulässigkeit der Anlage klarstellender Schritt war schon deshalb unbedingt erforderlich, weil man die enormen Arbeiten und Kosten, welche die Trassierung und Verfassung des Detailprojektes einer so ausgedehnten Anlage erfordern, nicht ohne Bürgschaft für einen sicheren Erfolg wagen kann; es war aber auch aus dem Grunde im höchsten Grade angezeigt, weil die Gemeinde Wien schon durch die Überreichung der einschlägigen generellen Projekte die Interessentenlegitimation im Salzatal und damit die Befugnis erlangte, gegenüber kollidierenden fremden Projekten als Beteiligte aufzutreten und bei den bezüglichen kommissionellen Verhandlungen zur Wahrung der eigenen Interessen wirksam zu intervenieren.

Es ward daher schon am 17. Mai 1899, also gleich nach Abschluß der Verhandlungen mit dem Stifte Admont und lange vor der staats- und kirchenbehördlichen Genehmigung dieses Grundkaufes, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen ein aus Trassenplan, Längenprofil und Skizzen der Fassungsanlagen, sowie aus einer Sammlung von charakteristischen Querprofilen bestehendes generelles Vorprojekt für die Ableitung der angekauften Siebeenseequellen mit dem Antrage eingebracht, gemäß § 73 des steierm. W.-R.-G. auszusprechen,